



Teilrevision Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101)

Antwortformular zur Vernehmlassung vom 29. November 2023 – 22. März 2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt / Kanton:	Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz
Abkürzung:	SSK
Adresse:	Speichergasse 6
Kontaktperson:	Fiona Strebel
Telefon:	031 301 01 50
E-Mail:	info@ssk-cmp.ch
Datum:	05.02.2024

Gegebenenfalls: Stellungnahme erstellt in Zusammenarbeit mit:

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Antwortformular bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Epidemien-
gesetzes (EpG) sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht mit Stand vom 29. November 2023.
Die Vernehmlassungsunterlagen können über diese Internetadresse bezogen werden: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).

Mit der Verwendung dieses Antwortformulars helfen Sie uns, Ihre Rückmeldungen systematisch auf-
zunehmen und richtig einzuordnen. Das Formular erlaubt Ihnen,

- die Vernehmlassungsvorlage als Ganzes zu beurteilen,
- inhaltlich eng verwandte Artikel als Ganzes zu beurteilen,
- alle Artikel der Vernehmlassungsvorlage einzeln zu kommentieren,
- dazu Stellung zu nehmen, ob im Epidemiengesetz eine gesetzliche Grundlage für den Be-
trieb von digitalen Contact-Tracing Apps geschaffen werden soll.

Bitte fügen Sie dafür Ihre Antworten in die entsprechenden Antwortfelder ein.

Wichtige Hinweise:

1. Der Text in den Antwortfeldern kann nicht formatiert werden (z. B. nicht fett hervorgehoben
oder durchgestrichen werden). Bitte formulieren Sie daher z. B. Anpassungswünsche an Ar-
tikeln explizit.
2. Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular als **Word**-Dokument bis am **22. März 2024** gleich-
zeitig an folgende E-Mail-Adressen: **revEpG@bag.admin.ch**, **gever@bag.admin.ch**.
3. Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen das Projektteam Revision EpG unter
revEpG@bag.admin.ch gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihren wertvollen Beitrag zur Teilrevision des EpG!



Gliederung

- 1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes**
- 2. Beurteilung der einzelnen, im EpG geänderten Artikel**
 - A. Ersatz von Ausdrücken, Art. 2-3 (Zweck, Begriffe)
 - B. Art. 5a-8 (besondere Gefährdung, besondere Lage, Vorbereitungsmaßnahmen)
 - C. Art. 11-17 (Überwachungssysteme, Meldungen, Laboratorien)
 - D. Art. 19-19a (Verhütung in Einrichtungen, Verhütung Antibiotika-Resistenzen)
 - E. Art. 20-24a (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring)
 - F. Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, im Personenverkehr)
 - G. Art. 44-44d (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, Gesundheitsversorgung)
 - H. Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung)
 - I. Art. 50-52 (Finanzhilfen, Beiträge, Entschädigung)
 - J. Art. 53-55 (Organe Kantone und Bund)
 - K. Art. 58-69 (Datenbearbeitung, nationale Informationssysteme)
 - L. Art. 70a-70f (Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Art. 6c oder 7)
 - M. Art. 74-74h (Kostenübernahme für wichtige medizinische Güter)
 - N. Art. 75-81b (Vollzug durch Bund, Kantone, Armee; Zusammenarbeit)
 - O. Art. 82-84a (Strafbestimmungen)
- 3. Beurteilung der Änderung weiterer Erlasse (OBG, MG, HMG)**
- 4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps?**
- 5. Weitere Rückmeldungen**



1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes

Inwieweit sind Sie mit den Inhalten der Vernehmlassungsvorlage einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>
<p>Erläuterung:</p> <p>Bitte erläutern Sie Ihren Gesamteindruck. Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln können weiter unten erfasst werden. Betreffend Strafverfolgung bei Widerhandlungen im Anwendungsbereich des EpG ist entscheidend, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Komplexität der materiellen und formellen Regelungen überschaubar ist und klar ist, welche Behörde zur Ahndung von Widerhandlungen zuständig ist, - das Legalitätsprinzip bzw. Bestimmtheitsgebot bei der Formulierung der Strafbestimmungen beachtet wird (Art. 1 StGB), - geringfügige Widerhandlungen mittels Ordnungsbussen geahndet werden können. <p>Die Corona-Pandemie zeigte, dass ein rasches Handeln der Strafbehörden angezeigt ist (Ordnungsbussen als wirksames und ressourcenschonendes Mittel) und Zuständigkeitskonflikte sowie umfangreiches Auslegungspotential der Strafbestimmungen möglichst zu vermeiden sind (Klarheit der Regelungen).</p> <p>Es findet in diversen Punkten eine "Aggregation" von Daten an zentralen Stellen statt, welche sensitive Informationen (Gesundheitsdaten) enthalten (Art. 11, 24, 58 ff.). Es stellt sich die Frage, ob nach dem Willen des Gesetzgebers solche Daten von den Strafverfolgungsbehörden nach den Regelungen der StPO beigezogen werden können. Aufgrund der Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs ist dies grundsätzlich zu bejahen (und auch im Interesse der Strafverfolgungsbehörden). Die Kontroversen über die "Anonymität" und den Datenschutz beispielsweise betreffend die Covid-Zertifikate hatten gezeigt, dass diesbezügliche Klarheit von Anbeginn wünschenswert ist.</p>			

2. Beurteilung der einzelnen, im EpG geänderten Artikel

A. Ersatz von Ausdrücken, Art. 2-3 (Zweck, Begriffe)

Inwieweit sind Sie mit dem Ersatz von Ausdrücken und den Artikeln 2-3 einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>



Rückmeldungen zum Ersatz von Ausdrücken:

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
2		
3		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

B. Art. 5a-8 (besondere Gefährdung, besondere Lage, Vorbereitungsmaßnahmen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 5a-8 einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
5a		
6		
6a		
6b		
6c		
6d		
8		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

C. Art. 11-17 (Überwachungssysteme, Meldungen, Laboratorien)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 11-17 einverstanden?
--



Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>
--	---	--	---

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
11	Sind die Daten der Überwachungssysteme für die Strafverfolgungsbehörden über Amtshilfebegehren (Art. 43 ff. StPO, Art. 194 StPO, Art. 195 StPO) grundsätzlich im Rahmen von Strafverfahren erhältlich (besondere Sensitivität von Gesundheitsdaten; "Umgehung" des ärztlichen Berufsgeheimnisses via Amtshilfeweg)?	
12		
12a		
13		
13a		
15		
15a		
15b		
16	Art. 16 Abs. 4 u. 5: Auch bei Ausnahmen von der Bewilligungspflicht (nach Abs. 4) ist vom Betreiber eine natürliche Person zu bezeichnen, welche für einen Betrieb (z.B. "Testcenter") verantwortlich ist. Für Verwaltungs- und Strafbehörden muss - insb. bei Pop-up-Angeboten - ersichtlich sein (auch im Nachhinein), wer als verantwortliche Person der durchzuführenden bzw. durchgeführten Untersuchungen und der damit zusammenhängenden administrativen Belange gilt bzw. galt (fachliche sowie betriebliche Verantwortlichkeit). Eine Aufsicht (Abs. 5) ist ohne Benennung von Ansprechpersonen kaum möglich.	
17		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		



D. Art. 19-19a (Verhütung in Einrichtungen, Verhütung Antibiotika-Resistenzen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 19-19a einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
19		
19a	Der Verhütung von antimikrobiellen Resistenzen ("stille Pandemie der Antibiotikaresistenzen") wird durch die Regelung im EpG grosse Bedeutung beigemessen. Eine Verletzung der Fortbildungspflicht nach Art. 19a Abs. 3 erscheint bei einer Sanktionierung über Art. 40 lit. b MedBG (SR 811.11) angesichts von Art. 43 Abs. 2 MedBG (Beschränkung der Disziplinar massnahmen bei Verletzung der Berufspflichten nach Art. 40 lit. b MedBG) als wenig effektiv: Ein befristetes oder definitives Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung sollte - als ultima ratio - bei einer solchen Verletzung der Berufspflichten möglich sein (Human- und Veterinärmedizin, vgl. Art. 1 Abs. 1 u. Art. 2 MedBG). Eine strafrechtliche Sanktionierung erweist sich hingegen - wie vorgesehen - als nicht notwendig.	Die Einschränkungen von Art. 43 Abs. 2 MedBG gelten bei einer Verletzung der Fortbildungspflicht nicht.
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

E. Art. 20-24a (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 20-24a einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge



20		
21		
21a		
24	Sind die Daten für die Strafverfolgungsbehörden über Amtshilfebegehren (Art. 43 ff. StPO, Art. 194 StPO, Art. 195 StPO) grundsätzlich im Rahmen von Strafverfahren erhältlich (besondere Sensitivität von Gesundheitsdaten; "Umgehung" des ärztlichen Berufsgeheimnisses via Amtshilfeweg)?	
24a		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

F. Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, im Personenverkehr)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 33-43 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
33	<p>Was geschieht, wenn die auskunftsverpflichtete Person die Auskunft vorsätzlich verweigert? Eine Androhung einer Ungehorsamsstrafe mittels Individualverfügung nach Art. 292 StGB ist nicht zweckmässig (telefonisches Contact-Tracing, Nachweis der jeweils individuellen Androhung der Ungehorsamsstrafe, sehr grosse Anzahl möglicher auskunftsverpflichteter Personen etc.).</p> <p>Weiter fragt sich, was geschieht, wenn verschiedene Kantone gemeinsam ein Contact-Tracing betreiben bzw. dieses einem anderen Kanton oder einem privaten Anbieter zur Durchführung übertragen. Was/wer ist in einem solchen Fall als "zuständige kantonale Behörde" zu betrachten? Es ist mithin empfehlenswert, im Gesetzestext explizit eine "Delegation" zuzulassen (kant. Behörden im Plural, Integration privater Dienstleistenden).</p>	<p>Art. 83 Abs. 1 EpG: mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich [...] sich Auskunftspflichten zu Ansteckungsrisiken widersetzt (Art. 33 Abs. 2)</p> <p>Art. 33 Abs. 2: ... den zuständigen kantonalen Behörden oder den von ihnen dafür bezeichneten Anbieterinnen Auskunft über Kontakt zu ...</p>



37a	Es wäre bei Obduktionen nach Art. 37a wünschenswert, wenn in den Gesetzesmaterialien festgehalten wird, dass deren Kosten die anordnende (gesundheitspolizeiliche) Behörde trägt (Abgrenzung von Art. 37a EpG zum aussergewöhnlichen Todesfall nach Art. 253 StPO).	
40	Art. 40 Abs. 2bis lit. b EpG: Der Begriff "Umsetzung" impliziert, dass eine Verpflichtung des Betriebs (und nicht des Benutzers) geschaffen wird. Bei Nicht-Einhaltung - sprich Nicht-Umsetzung - ist die verantwortliche Person vom Betrieb nach Art. 83 Abs. 1 lit j. EpG zu büssen, und nicht der Benutzer/Kunde, welcher das Schutzkonzept missachtet. Art. 40 Abs. 2bis lit. d EpG: Wer ist verantwortlich, wenn der Home-Office-Anordnung nicht nachgekommen wird: Arbeitgeber/-in oder Arbeitnehmer/-in?	
40a		
40b	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nicht auch die Kantone dies nach nach Art. 40 Abs. 2bis lit. d EpG anordnen können (vgl. Erläuternder Bericht, S. 66 f.)	
41		
43		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

G. Art. 44-44d (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, Gesundheitsversorgung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 44-44d einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
44		
44a		
44b		



44c		
44d		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

H. Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 47-49b einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
47		
49a		
49b	<p>Es muss klar aus dem Nachweis hervorgehen, wer inhaltlich Aussteller/-in eines Nachweises bzw. Zertifikats ist - und zwar aus dem Nachweis selbst (unbesehen darum, dass der Bund das System für die Ausstellung von Nachweisen den Kantonen nach Abs. 5 zur Verfügung stellt). Dies war bei den Covid-Zertifikaten problematisch: Formal betrachtet wies das Covid-Zertifikat einen bundesrechtlichen Charakter auf, inhaltlich dagegen bestanden kantonale Verantwortlichkeiten.</p> <p>Gemäss erläuterndem Bericht (S. 79 zu Abs. 3) ist es dem Bund verboten, eine Datenbank über die Inhaber/-innen von Nachweisen und die zugehörigen Informationen zu führen. Dies hat folgende Konsequenzen: Bei missbräuchlichem Ausstellen der Nachweise (insb. bei systematischem, gewollt deliktischem Zusammenwirken von Zertifikatsaussteller/-innen und Inhaber/-in zwecks entgeltlicher Ausstellung einer "falschen" Bescheinigung für das erleichterte Fortkommen des/der Inhaber/-in) verunmöglicht bzw. erschwert die fehlende, identifizierende Verbindung von Aussteller/-in und Inhaber/-in die strafrechtlichen Ermittlungen gegen die mitwirkenden Inhaber/-innen der äusserlich zwar</p>	<p>Abs. 4: ... wer für die Ausstellung des Nachweises zuständig ist. Der Aussteller oder die Ausstellerin ist aus dem Nachweis ersichtlich.</p>



fälschungssicheren, inhaltlich jedoch "falschen" Impf-, Test- und Genesungsnachweisen.
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:

I. Art. 50-52 (Finanzhilfen, Beiträge, Entschädigung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 50-52 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
50		
50a		
51		
51a		
52		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

J. Art. 53-55 (Organe Kantone und Bund)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 53-55 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
53		
54		
55		



Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:

K. Art. 58-69 (Datenbearbeitung, nationale Informationssysteme)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 58-69 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
58		
59		
60		
60a		
60b		
60c		
60d		
62a		
69		

Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:
 Betreffend Bearbeitung von Personendaten und Informationssysteme (Art. 58 - Art. 60c) stellt sich die Frage, zu welchen Daten die Strafverfolgungsbehörden Zugang haben,
 - durch eigenständige Zustellung von Daten von den Verwaltungsbehörden an die Strafverfolgungsbehörden (Anzeigen),
 - durch von den Strafverfolgungsbehörden an die Verwaltungsbehörden gerichtete Auskunfts- und Rechtshilfebegehren, wobei nicht nur Widerhandlungen gegen das EpG, sondern auch andere Tatbestände wie z.B. Betäubungsmittelhandel (Kontakte zu anderen Personen, Aufenthaltsorte, Reisewege) Gründe für ein Auskunftersuchen der Strafverfolgungsbehörden darstellen können.

L. Art. 70a-70f (Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Art. 6c oder 7)

Massnahmen, welche der Bund während der besonderen oder der ausserordentlichen Lage ergreift, können für Unternehmen mit Umsatzeinbussen verbunden sein. Soll im EpG eine



gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Bund betroffene Unternehmen mit Finanzhilfen unterstützen kann?	
<p>Es soll <u>keine</u> gesetzliche Grundlage geschaffen werden. <i>(bitte unten erläutern und auch die nachfolgende Frage beantworten)</i></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p>Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. <i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>
<p>Erläuterung:</p>	

Falls aus Ihrer Sicht im EpG eine gesetzliche Grundlage für solche Finanzhilfen geschaffen werden soll, inwieweit sind Sie mit den konkreten Inhalten der Art. 70a-70f einverstanden?			
<p>Vollständig einverstanden</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p>Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p>Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p>Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
70a		
70b		
70c		
70d		
70e		
70f		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

M. Art. 74-74h (Kostenübernahme für wichtige medizinische Güter)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 74-74h einverstanden?			
<p>Vollständig einverstanden</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p>Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p>Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p>Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>



Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
74		
74a		
74b		
74c		
74d		
74e		
74f		
74g		
74h		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

N. Art. 75-81b (Vollzug durch Bund, Kantone, Armee; Zusammenarbeit)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 75-81b einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
75		
77		
80		
81a		
81b		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		



O. Art. 82-84a (Strafbestimmungen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 82-84a einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
82	<p>Art. 82 Abs. 3 EpG erscheint (auch in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 EpG) als unzweckmässig: Der Anwendungsbereich beschränkt sich (betreffend Art. 74-74d) auf Kostenübernahmen durch den Bund. Die Art. 74-74d EpG beinhalten einen ganzen "Fächer" an Kostenträgern, wobei der Bund lediglich ein möglicher Kostenträger darstellt, teilweise in einer "Kann"-Bestimmung. Vgl. z.B. Art. 74a (Impfstoffe): Kosten des Impfstoffs: Bund, Verabreichung: Kantone (Abs. 1); Kostenübernahme durch Sozialversicherungen, ggf. Bund (Abs. 3). Vgl. z.B. Art. 74c (Kosten für Abgabe von wichtigen medizinischen Gütern): Kostenübernahme durch KVG, UVG, MV; bei nur teilweiser Übernahme: Bund. Die anwendbaren Strafbestimmungen (Art. 14-18 VStrR) gelangen je nach Art des Kostenträgers zur Anwendung, wobei der Kostenträger je nach Phase (Versorgung, Beschaffung, Vergütung der Leistung) im Lebenszyklus von Arzneimitteln und medizinischen Gütern verschieden sein kann. Gleichzeitig knüpft die sachliche Zuständigkeit zur Strafverfolgung zwischen BAG und den Kantonen über Art. 84 Abs. 2 i.V.m. Art. 82 Abs. 3 EpG indirekt an das Kriterium der Kostenübernahme durch den Bund. Gerade in "Krisenzeiten" sind klare Verhältnisse zum anwendbaren materiellen und prozessualen Recht sowie zur behördlichen Zuständigkeit bedeutsam, zumal strafbare Handlungen gegen das Vermögen und Urkundendelikte bzw. Vergehen gegen die Rechtspflege jeweils mehrere Teilbereiche eines Beschaffungs- und Abgabeprozesses zugleich beschlagen können, dies in diversen Konstellationen betreffend Täterschaft.</p>	<p>Art. 82 Abs. 3 EpG i.V.m. Art. 84 Abs. 2 EpG: Regelung zu komplex bzw. nicht praktikabel</p>



	Die Ausgestaltung der vorgeschlagenen Regelung ist zu komplex.	
83	Art. 83 Abs. 1 lit. n EpG bezieht sich auf Art. 7 EpG, und somit auf die ausserordentliche Lage, in welcher der Bundesrat Massnahmen anordnet. Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG führt in Klammern Art. 40 [EpG] an. Art. 40 Abs. 1 EpG bezieht sich auf Anordnungen der kantonalen Behörden. Die Verweisung in Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG auf Art. 40 sollte entweder gestrichen werden, da sie in der Corona-Pandemie zu Unsicherheiten geführt hat, oder auf Art. 6c, [Art. 7 EpG], [Art. 40], 40a und 40b EpG erweitert werden. So ist es beispielsweise möglich, dass der Bundesrat nach Art. 6c Abs. 1 lit. a EpG Massnahmen gegenüber der Bevölkerung anordnet, welche gemäss Wortlaut von Art. 40 Abs. 1 EpG keine Massnahmen der kantonalen Behörden darstellen. Der Verweis auf Art. 40 in Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG führte in der Corona-Pandemie wiederholt zu Unklarheiten betreffend Art. 1 StGB.	Art. 83 Abs. 1 lit. j: ... sich...widersetzt;
84	Vgl. zu Art. 84 Abs. 2 die Ausführungen zu Art. 82 Abs. 3 EpG	
84a		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

3. Beurteilung der Änderung weiterer Erlasse (OBG, MG, HMG)

Inwieweit sind Sie mit den Änderungen in den anderen Erlassen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
1 OBG	Dass geringfügige Übertretungen im OB-Verfahren geahndet werden, wird äusserst begrüsst. Gemäss erläuterndem Bericht (S. 115) obliege es dem Bundesrat, durch eine Änderung von Anhang 2 OBV jene Verstösse gegen Massnahmen des Bundes oder	



	der Kantone zu umschreiben, die im OB-Verfahren geahndet werden können. Es fragt sich, wie die Verstösse gegen Massnahmen der Kantone in der OBV gesetzestechnisch umgesetzt werden können (vgl. Art. 1 OBG (SR 314.1)).	
35 MG		
9a HMG		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps?

<p>Soll im Epidemien-gesetz eine Regelung für den Betrieb von «digitalen Contact-Tracing Apps» (analog SwissCovid App) vorgesehen werden?</p> <p>Das SwissCovid App-System wurde im Auftrag des Bundes entwickelt. Auch die umliegenden Länder (im EU-Raum) haben ähnliche Systeme wie unsere «SwissCovid App» entwickelt und vorangetrieben. Die Vernehmlassungsvorlage enthält derzeit keine Regelung zu digitalen Contact-Tracing Apps. Mit einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im EpG hätte der Bund die Möglichkeit, weiterhin solche Contact-Tracing Apps zu entwickeln und zu betreiben. Dies wäre mit entsprechenden Kostenfolgen für die Entwicklung und den Betrieb verbunden.</p>	
<p>Es soll <u>keine</u> gesetzliche Grundlage geschaffen werden. <i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p>Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. <i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>
<p>Erläuterung:</p>	

5. Weitere Rückmeldungen

<p>Gibt es weitere Punkte, die Sie uns bezüglich der Teilrevision des EpG mitteilen möchten?</p>

Wir danken Ihnen herzlich für das Ausfüllen dieses Antwortformulars!